

UKCA-Kennzeichnung: Funktion und Pflichten*

Wenn die UKCA-Kennzeichnung auf Produkte Anwendung findet, die Sie herstellen oder vertreiben, haben Sie je nach Ihrer Funktion als Wirtschaftsakteur spezifische Pflichten und Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Vorschriften.

*Quelle: https://www.gov.uk/guidance/ukca-marking-roles-and-responsibilities, Stand I 17. Mai 2024, übersetzt von Legal Services, German-British Chamber of Industry & Commerce

Die britische Regierung hat einen Gesetzesentwurf eingebracht, um die geltenden EU-Konformitätsanforderungen, einschließlich der CE-Kennzeichnung (*Conformité Européene* oder *European Conformity marking*), weiterhin anzuerkennen. Das Gesetz soll für eine Reihe von Produktvorschriften auf unbestimmte Zeit gelten. Dies bedeutet, dass Unternehmen zukünftig weiterhin die Flexibilität haben werden, entweder die UKCA- (*UK Conformity Assesed*) oder die CE-Kennzeichnung zu verwenden, wenn Sie Produkte in Großbritannien (GB) verkaufen. Der Gesetzesentwurf ist Teil der *The Product Safety and Metrology etc. (Amendment) Regulations 2024.*

Als Teil dieses Gesetzesentwurfs führt die britische Regierung auch eine neue fast-track Regelung ein, die es den Herstellern ermöglichen wird, Produkte auf den britischen Markt zu bringen, die den grundlegenden Anforderungen der EU entsprechen und, falls erforderlich, von einer in der EU anerkannten Konformitätsbewertungsstelle bewertet worden sind.

Um von dieser Regelung Gebrauch zu machen, müssen die Hersteller die UKCAzulässigen Kennzeichnung (in einer Weise) anbringen und die Konformitätserklärung ausstellen, in der die Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften aufgeführt ist. Dies bedeutet auch, dass bei Produkten, die unter mehrere Vorschriften fallen, Mischung UKCA-CEeine aus und Konformitätsbewertungsverfahren verwendet werden kann.

Dies soll den Unternehmen längerfristige Sicherheit und Flexibilität bieten, falls das Vereinigte Königreich UKCA für bestimmte Vorschriften in Zukunft vorschreiben sollte. Erfahren Sie mehr über das <u>Inverkehrbringen von Produkten in Großbritannien mit britischen oder EU-Produktkennzeichnungen</u> (PDF, 345 KB, 9 Seiten).

Die fortgesetzte Anerkennung der aktuellen EU-Anforderungen, einschließlich der CE-Kennzeichnung und der umgekehrten Epsilon-Kennzeichnung, wird für 21 Produktvorschriften gelten, einschließlich der 18 Produktvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft und Handel (*DBT*), die bereits am 01. August 2023 angekündigt worden waren. Nach Rückmeldungen aus der Wirtschaft werden wir die fortlaufende Anerkennung für drei weitere Regelungsbereiche fortsetzen, die Folgendes abdecken: Ökodesign, zivile

Sprengstoffe und in den meisten Fällen die Beschränkung (der Verwendung) gefährlicher Stoffe (in Elektrogeräten).

Diese Ankündigung findet auf die folgenden Regelungsbereiche keine Anwendung: Medizinprodukte, Bauprodukte, Schiffsausrüstung, Interoperabilitätskomponenten im Schienenverkehr, Seilbahnen, ortsbewegliche Druckgeräte und unbemannte Luftfahrtsysteme. In diesen Bereich gelten weiterhin spezielle Regelungen.

Unabhängig davon beabsichtigt die britische Regierung aufgrund von Rückmeldungen aus der Wirtschaft, im Laufe des Jahres 2024 zusätzliche Rechtsvorschriften für weitere Maßnahmen vorzulegen.

Dies wird eine dauerhafte Flexibilität bei der Kennzeichnung bieten, denn Folgendes soll ermöglicht werden:

- 1. Die UKCA-Kennzeichnung kann auf einem Klebeetikett oder einem Begleitdokument angebracht werden.
- 2. Importeure von Produkten aus Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs können ihre Angaben entweder auf dem Produkt selbst, auf einem Begleitdokument, auf der Verpackung oder auf einem Klebeetikett anbringen. Dies bedeutet, dass alle Unternehmen, die Produkte auf dem britischen Markt in Verkehr bringen, von dieser Maßnahme profitieren und die Möglichkeit haben, ihre Angaben entweder auf dem Produkt selbst, auf einem Begleitdokument, der Verpackung oder einem Klebeetikett anzubringen.
- 3. Die freiwillige Option der digitalen Etikettierung. Die Unternehmen werden in der Lage sein, die UKCA-Kennzeichnung, die Herstellerangaben und die Angaben zum Importeur digital anzubringen.

Weitere Einzelheiten zu diesen Maßnahmen werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben, einschließlich der Rechtsvorschriften, für die diese Maßnahmen gelten werden.

Die DBT Rechtsvorschriften, die unter die Ankündigung fallen:

- Equipment for Use in Potentially Explosive Atmospheres Regulations 2016/1107
- Electromagnetic Compatibility Regulations 2016/1091
- Lifts Regulations 2016/1093
- Electrical Equipment (Safety) Regulations 2016/1101
- Pressure Equipment (Safety) Regulations 2016/1105
- Pyrotechnic Articles (Safety) Regulations 2015/1553
- Recreational Craft Regulations 2017/737
- Radio Equipment Regulations 2017/1206
- Simple Pressure Vessels (Safety) Regulations 2016/1092
- Tovs (Safety) Regulations 2011/1881
- Aerosol Dispensers Regulations 2009/ 2824
- Gas Appliances (EU Regulation) 2016/426
- Supply of Machinery (Safety) Regulations 2008/1597
- Noise Emission in the Environment by Equipment for use Outdoors Regulations 2001/1701
- Personal Protective Equipment (EU Regulation) 2016/425
- Measuring Instruments Regulations 2016/1153
- Non-automatic Weighing Instruments Regulations 2016/1152



• Measuring Container Bottles (European Economic Community (EEC) Requirements) Regulations 1977

Für das Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra):

• Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment Regulations 2012 ('The RoHS Regulations')

Für das Department for Energy Security and Net Zero (DESNZ):

• Ecodesign for Energy-Related Products Regulations 2010

Für das Department for Work and Pensions (DWP) [HSE]:

• Explosives Regulations 2014

Die Information auf dieser Webseite wird zu gegebener Zeit aktualisiert werden, um die Änderungen widerzuspiegeln.

Die Ausführungen gelten für die folgenden Regelungsbereiche:

- Spielzeug
- pyrotechnische Geräte
- Sportboote und Wasserfahrzeuge
- einfache Druckbehälter
- elektromagnetische Verträglichkeit
- nichtselbsttätige Waagen
- Messgeräte
- Messbehälter
- Aufzüge
- Geräte für explosionsgefährdete Bereiche (UKEX)
- Funkgeräte
- Druckgeräte
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Gasgeräte
- Maschinen
- Geräte zur Verwendung im Freien
- Aerosole
- elektrische Niederspannungsgeräte

Für die Bereiche <u>Medizinprodukte</u>, <u>Bauprodukte</u>, <u>Schiffsausrüstung</u>, <u>Interoperabilitätskomponenten im Schienenverkehr</u>, <u>Seilbahnen</u>, <u>ortsbewegliche Druckgeräte</u>, <u>unbemannte Luftfahrtsysteme</u>, <u>Gefährliche Stoffe (RoHS)</u>, <u>Ökodesign</u> und <u>zivile Sprengstoffe</u> gibt es spezielle andere Regelungen.

Diese Information erläutert einige der Pflichten und Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure, die die neue UKCA-Kennzeichnung in Großbritannien (GB) einhalten müssen. Großbritannien besteht aus England, Wales und Schottland.

Wirtschaftsakteure im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften sind:

- Hersteller und ihre bevollmächtigten Vertreter
- Importeure
- Händler

Diese Information soll den Wirtschaftsakteuren einen Überblick über die geltenden Vorschriften geben. Sie ist nicht abschließend, und die Wirtschaftsakteure sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften zu Rate ziehen, um sicherzustellen, dass sie sich aller Anforderungen bewusst sind, die sie erfüllen müssen.

Hersteller

Ein Hersteller ist normalerweise eine Einzelperson oder ein Unternehmen, das ein Produkt herstellt oder ein Produkt entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke vertreibt.

Ein Importeur beispielsweise, der eine Ware unter seinem Namen und seiner Marke vertreibt, gilt in der Regel als Hersteller und übernimmt die Pflichten eines Herstellers.

Hersteller sollten sich über die für ihr Produkt geltenden produktspezifischen Rechtsvorschriften informieren, um ihre volle Verantwortung zu verstehen.

Pflichten für alle Hersteller

Bevor ein Produkt in GB in Verkehr gebracht wird, muss der Hersteller sicherstellen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Produktsicherheitsvorschriften entworfen und hergestellt wurde.

Dazu muss er die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren einhalten (z.B. Selbsterklärung oder obligatorische Konformitätsbewertung durch Dritte).

Anschließend muss der Hersteller eine Konformitätserklärung ausstellen und die UKCA-Kennzeichnung gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt anbringen.

In bestimmten Produktbereichen kann die UKCA-Kennzeichnung jedoch alternativ auf einem Etikett am Produkt, auf der Produktverpackung oder auf einem Begleitdokument angebracht werden. Für diese Ausnahmen müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, z.B. wenn die Art des Produkts eine direkte Anbringung der UKCA-Kennzeichnung unmöglich macht.

Bis zum 31. Dezember 2027 kann die UKCA-Kennzeichnung auf einem am Produkt angebrachten Etikett oder auf einem Begleitdokument angebracht werden kann. Lesen Sie hier mehr zur Verwendung der UKCA-Kennzeichnung.

Die Hersteller müssen die technische Dokumentation und eine UK Konformitätserklärung erstellen und beides die in den Rechtsvorschriften vorgesehene Zeit (üblicherweise 10 Jahre) aufbewahren, nachdem ein Produkt in Großbritannien in Verkehr gebracht worden ist.

Dies dient dazu, den Marktüberwachungs- und Vollzugsbehörden, wie dem Office for Product Safety and Standards, nachzuweisen, dass ein Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Lesen Sie <u>hier</u> mehr zu der technischen Dokumentation, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen.

Die Hersteller müssen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie ihre Postanschrift auf dem Produkt angeben. Möglicherweise müssen die Hersteller auch andere produktspezifische Angaben machen, z. B. eine Typen-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer angeben.

Ist es nicht möglich, diese Angaben auf dem Produkt anzubringen (z.B. weil das Produkt zu klein ist), kann für den Hersteller nach den gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit bestehen, diese Informationen auf der Produktverpackung oder auf einem dem Produkt beigefügten Begleitdokument anzubringen.

Der Hersteller muss sicherstellen, dass dem Produkt eine Gebrauchsanweisung beigefügt ist. Der genaue Inhalt und die Art der Anleitungen sind produktspezifisch, aber sie sollten im Allgemeinen klar, lesbar und in leicht verständlichem Englisch verfasst sein.

Die Hersteller müssen außerdem sicherstellen, dass Prozesse vorhanden sind, die gewährleisten, dass alle in Serie hergestellten Produkte mit den einschlägigen Produktvorschriften in Übereinstimmung bleiben. Dabei müssen Sie alle Änderungen des Produktdesigns, der Merkmale und der benannten Normen oder technischen Spezifikationen berücksichtigen, auf deren Grundlage die Konformitätserklärung ausgestellt wurde.

Die Hersteller müssen tätig werden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen in GB in Verkehr gebrachten Produkte nicht den gesetzlichen Anforderungen der einschlägigen Produktsicherheitsvorschriften entsprechen. Sie müssen unverzüglich die erforderlichen Anpassungen vornehmen, um die Konformität der Produkte herzustellen oder die Produkte zurücknehmen bzw. zurückrufen.

Wenn mit dem Produkt eine Gefahr verbunden ist, muss der Hersteller unverzüglich <u>die Marktaufsichtsbehörde informieren</u>.

Besondere Pflichten für Hersteller

Für bestimmte Produktvorschriften im Bereich dieses Leitfadens haben die Hersteller oder andere Wirtschaftsakteure neben den allgemeinen Pflichten auch besondere Pflichten. Dazu gehören Vorschriften für:

- Aufzüge
- Maschinen
- Messgeräte

Diese Liste ist unverbindlich und nicht abschließend. Hersteller oder andere Wirtschaftsakteure sollten die für ihr Produkt geltenden produktspezifischen Rechtsvorschriften prüfen, um ihre volle Verantwortung zu verstehen.

Lesen Sie hier mehr zu den Rechtsvorschriften, die in Nord-Irland Anwendung finden.

Weitergehende Informationen zu den Pflichten der Wirtschaftsakteure in der EU finden Sie in dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitfaden.

Importeure

Ein Importeur ist jede Person (Einzelperson oder Unternehmen), die im Vereinigten Königreich ansässig ist und ein Produkt von außerhalb des Vereinigten Königreichs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem britischen Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zur Verfügung stellt.

Importeure müssen nicht nur sicherstellen, dass der Hersteller seinen Pflichten nachgekommen ist, sondern haben auch zusätzliche Pflichten.

Importeure sollten die für ihr Produkt geltenden produktspezifischen Rechtsvorschriften prüfen, um ihre volle Verantwortung zu verstehen.

Pflichten für alle Importeure

Als Importeur haben Sie beim Inverkehrbringen eines Produkts auf dem britischen Markt rechtliche Pflichten, die über die Pflichten von Händlern hinausgehen.

Bevor ein Produkt, das in den Bereich dieses Leitfadens fällt, in Verkehr gebracht werden kann, muss der Importeur seine Angaben auf dem Produkt anbringen, wie z.B.:

- Name
- Eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke
- Postanschrift üblicherweise eine Hausnummer, Straße und Postleitzahl

In den Fällen, in denen dies aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht möglich ist, erlauben die produktspezifischen Rechtsvorschriften in einigen Fällen alternativ, diese Angaben auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen zu machen, anstatt sie auf den Produkten selbst anzubringen.

Für Produkte, die vor dem 31. Dezember 2027 aus einem EWR-Staat oder der Schweiz eingeführt werden, gelten ebenfalls besondere Vorschriften. In diesen Fällen können die Angaben des Importeurs an anderer Stelle gemacht werden, anstatt auf dem Produkt selbst angebracht zu werden. Dies geschieht in der Regel in einem Begleitdokument oder auf der Verpackung des Produkts.

Diese Maßnahmen greifen bei den folgenden Rechtsvorschriften:

- Electrical Equipment (Safety) Regulations 2016
- Electromagnetic Compatibility Regulations 2016
- Equipment and Protective Systems Intended for Use in Potentially Explosive Atmospheres Regulations 2016



- Explosives Regulations 2014
- Lifts Regulations 2016
- Measuring Instruments Regulations 2016
- Non-automatic Weighing Instruments Regulations 2016
- Pyrotechnic Articles (Safety) Regulations 2015
- Simple Pressure Vessels (Safety) Regulations 2016
- Supply of Machinery (Safety) Regulations 2008
- The Pressure Equipment (Safety) Regulations 2016
- Toys (Safety) Regulations 2011
- Radio Equipment Regulations 2017
- Recreational Craft Regulations 2017
- Regulation (EU) 2016/426 and the Gas Appliances (Enforcement) and Miscellaneous Amendments Regulations 2018
- Regulation (EU) 2016/425 and the Personal Protective Equipment (Enforcement) Regulations 2018
- The Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment Regulations 2012
- Weights and Measures (Packaged Goods) Regulations 2006

Qualifizierte nordirische Produkte haben eigene Regelungen. Sie können <u>hier</u> mehr über qualifizierte nordirische Waren erfahren.

Importeure dürfen keine Produkte auf den Markt bringen, die nicht konform sind.

Sie müssen sicherstellen, dass der Hersteller

- die korrekten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat,
- die korrekten technischen Unterlagen und die Gebrauchsanweisung in englischer Sprache erstellt hat,
- die relevante Konformitätskennzeichnung angebracht hat und
- seinen Identifikationspflichten nachgekommen ist.

Lesen Sie hier mehr zu der <u>technischen Dokumentation</u> und der <u>Verwendung der UKCA-</u> Kennzeichnung.

Wenn der Importeur denkt, dass er ein Produkt in Verkehr gebracht hat, das nicht in Einklang mit den Rechtsvorschriften steht, muss der Importeur die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen; z. B. Maßnahmen ergreifen, die die Konformität mit den Rechtsvorschriften sicherstellen oder die Produkte vom Markt zurückrufen.

Stellt das Produkt ein Risiko dar, muss der Importeur unverzüglich die zuständige Marktaufsichtsbehörde informieren. Weitere Informationen darüber, wie Marktaufsichtsbehörde zu benachrichtigen ist, können Sie hier nachlesen.

Ein Importeur, der ein Produkt unter eigenem Namen oder der eignen Marke vertreibt, wird üblicherweise als Hersteller angesehen und nimmt die Pflichten eines Herstellers an.

Importeure müssen sicherstellen, dass die Lager- oder Transportbedingungen die Einhaltung der einschlägigen britischen Produktsicherheitsvorschriften nicht gefährden, solange sich das Produkt in ihrer Verantwortung befindet. Sie müssen ebenfalls eine Kopie der Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für einen bestimmten Zeitraum (üblicherweise 10 Jahre) aufbewahren, nachdem das Produkt in GB in Verkehr gebracht worden ist.

Die Marktaufsichtsbehörden können jederzeit stichprobenartige Tests der Produkte durchführen. Importeure haben die Pflicht, mit den Marktaufsichtsbehörden zu kooperieren und auf Aufforderung Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu belegen. Eine solches Ersuchen kann üblicherweise innerhalb von 10 Jahren ab dem Datum, an dem das Produkt in Verkehr gebracht worden ist, gestellt werden.

Bestimmte Rechtsvorschriften haben ein anderes Konzept bzw. andere Definitionen. Die Supply of Machinery (Safety) Regulations 2008 z.B. legt die Pflichten der "verantwortlichen Person" auf. Diese ist definiert als Hersteller oder dessen bevollmächtigter Vertreter.

Allerdings kann die Definition des "Herstellers" von der hier beschriebenen Definition abweichen und kann jemanden beinhalten, der in anderen Rechtsvorschriften ein "Importeur" sein würde. Ganz ähnlich werden in der *Noise Emission in the Environment by Equipment for use Outdoors Regulations 2001* die Pflichten der "verantwortlichen Person" auferlegt

Sie sollten die relevanten Rechtsvorschriften einsehen, um sämtliche Pflichten zu verstehen. Allerdings kann es spezifische Pflichten geben, die ausschließlich für Sie gelten.

Bevollmächtigte Vertreter

Ein bevollmächtigter Vertreter (*Authorised Representative*/AR) ist eine Person (Einzelperson oder ein in der UK ansässiges Unternehmen), die von einem Hersteller ernannt wird. Sie erklären sich damit einverstanden, bestimmte vereinbarte Aufgaben für den Hersteller auszuführen, wie in den einschlägigen Produktvorschriften festgelegt (z. B. die Erstellung einer britischen Konformitätserklärung für den Hersteller).

Wenn ein Hersteller einen bevollmächtigen Vertreter benennt, bleibt der Hersteller verantwortlich für sämtliche Pflichten, die auf diesen Vertreter ausgelagert werden.

Die Übertragung von Aufgaben vom Hersteller auf den AR muss ausdrücklich und schriftlich festgelegt werden. Wenn ein AR ein Produkt importiert, dann wird er als Importeur angesehen und unterliegt damit auch den Pflichten für Importeure.

Der Hersteller könnte das Unternehmen, die die Produkte importiert (und damit den Pflichten für Importeure unterliegt) benennen, um die übertragenen Aufgaben des bevollmächtigen Vertreters zu übernehmen, neben den gesetzlichen Pflichten des Importeurs.

Der Handlungsspielraum für den bevollmächtigten Vertreter ist begrenzt. Er kann normalerweise z.B. nicht dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass das Produkt in Einklang mit wesentlichen Anforderungen entworfen und produziert worden ist.

In einigen Produktsicherheitsvorschriften ist ein AR vorgeschrieben, in den meisten Fällen ist er jedoch freiwillig. Für die Lieferung von Medizinprodukten für den britischen Markt muss der Hersteller beispielsweise eine verantwortliche Person mit Sitz im Vereinigten Königreich benennen. Prüfen Sie Ihre jeweiligen Produktsicherheitsvorschriften, um festzustellen, ob die Beauftragung eines bevollmächtigten Vertreters vorgeschrieben ist.

Wenn ein Hersteller einen AR benennt, kann er diesen unter anderem auffordern,

- die UKCA-Kennzeichnung anzubringen.
- eine britische Konformitätserklärung auszustellen und zu unterzeichnen.
- die erforderlichen technischen Unterlagen aufzubewahren und mit den Marktaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

Wenn ein Hersteller Pflichten auf einen bevollmächtigten Vertreter auslagert, bleibt er selber verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Pflichten.

Wenn ein AR auch als Importeur oder Händler tätig ist, muss er auch die Verpflichtungen dieser Wirtschaftsakteure gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen.

In GB niedergelassene bevollmächtigte Vertreter werden in der EU nicht anerkannt.

Händler

Ein Händler ist eine Person in der Lieferkette, die nicht Hersteller oder Importeur ist und die Produkte auf dem britischen Markt bereitstellt. Wenn eine im Vereinigten Königreich niedergelassene Person ein Produkt von außerhalb des Vereinigten Königreichs einführt und auf den Markt bringt, wird sie im Rahmen der produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften als Importeur eingestuft und somit nicht als Händler.

Pflichten für alle Händler

Bitte beachten Sie, dass diese Information für Händler nicht abschließend ist. Sie sollten sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften informieren, um Ihre Pflichten in vollem Umfang zu verstehen und um festzustellen, ob es je nach den Produkten, die Sie auf dem britischen Markt in Verkehr bringen, besondere Pflichten gibt.

Bevor ein Händler ein Produkt auf dem britischen Markt bereitstellt, muss er mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen, dass es den in Großbritannien geltenden Produktsicherheitsvorschriften entspricht. Der Händler muss sich vergewissern, dass der Hersteller und der Importeur (falls einschlägig) ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke, ihre Postanschrift und alle anderen erforderlichen Angaben auf dem Produkt angegeben haben.

Die Händler müssen sicherstellen, dass Produkte die UKCA-Kennzeichnung tragen und ihnen die erforderlichen Unterlagen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen beigefügt sind.

Händler dürfen ein Produkt nicht bereitstellen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass es nicht mit den wesentlichen Produktsicherheitsanforderungen übereinstimmt. Besteht Grund zu der Annahme, dass die Produkte nicht konform sind, darf der Händler die Produkte nicht bereitstellen und muss Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität mit den Rechtsvorschriften herzustellen.



Stellt das Produkt ein Risiko dar, muss der Händler unverzüglich die <u>zuständige</u> Vollzugsbehörde informieren.

Die Händler müssen sicherstellen, dass die Lager- und Transportbedingungen der Produkte die Einhaltung der einschlägigen britischen Produktsicherheitsvorschriften nicht gefährden, solange sich die Produkte innerhalb der Lieferkette in ihrer Verantwortung befinden.

Die Händler müssen mit den Marktaufsichtsbehörden zusammenarbeiten und ihnen auf Aufforderung hin Informationen zur Verfügung stellen.

Bestimmte Rechtsvorschriften nutzen andere Konzepte und Definitionen. Beispiele sind die Supply of Machinery (Safety) Regulations 2008 und die Noise Emission in the Environment by Equipment for use Outdoors Regulations 2001. Für Produkte, die unter diese Rechtsvorschriften fallen, gibt es keine Pflichten für "Händler".

Endnutzer

Verbraucher unterliegen in der Regel keinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Produktsicherheit. Einige gewerbliche Endnutzer allerdings, die Produkte "in Betrieb nehmen", können jedoch Pflichten zur Einhaltung der Vorschriften unterliegen, wenn diese in den spezifischen Produktvorschriften festgelegt sind.

Weitere Fragen richten Sie bitte an Ina Goodliffe, Legal Services, Deutsch-Britische Industrieund Handelskammer, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel.: 0044 – 20 - 7976 4144, Fax: 0044 – 20 - 7976 4101, Email: legal@ahk-london.co.uk, Website: www.ahk-london.co.uk.